

Sarah Leyli Rödiger/Leonie Steinl/Valérie V. Suhr

Interview mit Prof. Dr. Bertram Schmitt, Richter am Internationalen Strafgerichtshof

Jüngst haben Mitgliedstaaten ihren Rücktritt vom Römischen Statut angedroht, Burundi ist nun tatsächlich ausgetreten, und die Afrikanische Union hat ihren Mitgliedern 2017 sogar empfohlen, geschlossen auszutreten. Die Gerichtsbarkeit des IStGH für das Verbrechen der Aggression wurde während der 16. Sitzung der Versammlung der Vertragsstaaten im Dezember 2017 aktiviert. Als Sanktionierung des Angriffskriegs berührt es die staatliche Souveränität unmittelbar und kann so ein weiteres politisches Spannungsfeld eröffnen. Über die derzeit diskutierte „Krise“ des Völkerstrafrechts haben wir mit IStGH-Richter Prof. Dr. Bertram Schmitt am 20.11.2017 in Den Haag gesprochen. Auf laufende Verfahren sowie auf Rechtsfragen, mit denen er als Richter künftig befasst werden könnte, wie z.B. die Auslegung und Anwendung des Verbrechens der Aggression, und die Auswirkungen einer möglichen erstmaligen Anklage wegen geschlechtsbasierter Verfolgung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, konnte Herr Prof. Schmitt nicht eingehen. Wir dokumentieren im Übrigen das Interview in voller Länge.

I. Einführung

Herr Prof. Schmitt, Sie waren als Richter beim Bundesgerichtshof in Deutschland tätig, seit 2015 sind Sie nun am IStGH. Was sind die größten Unterschiede zwischen nationalen und internationalen Strafverfahren?

Der größte Unterschied zwischen nationalen und internationalen Strafverfahren sind die Komplexität und der Umfang der Strafverfahren auf internationaler Ebene. Bei diesen besteht eine besondere Schwierigkeit darin, Beweise zu erheben. Insbesondere müssen Zeug*innen zunächst meist nach Den Haag gebracht werden. Obendrein ist es regelmäßig so, dass Zeug*innen und Angeklagte nicht die Arbeitssprachen des IStGH, Englisch und Französisch, verstehen und sprechen. Eine Vielzahl von Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen stellt sicher, dass die Aussagen für alle im Gerichtssaal verständlich sind. Hinzu kommt, dass unterschiedliche Kulturen aufeinandertreffen. In den Verfahren versuchen die Richter*innen, ihnen fremde Kulturkreise und den geschichtlich-politischen Hintergrund der Fälle so gut wie möglich zu verstehen. Zudem treffen Erfahrungen mit vollkommen unterschiedlichen Rechtssystemen auf der Richterbank aufeinander. Hier muss im Sinne der Sache in gegenseitigem Respekt und Verstehenwollen ein Ausgleich gefunden werden.

Ein weiterer wesentlicher Unterschied ist die elektronische Akte. Beim IStGH arbeiten wir fast ohne Papier. Dadurch ist die praktische Arbeitsweise eine ganz andere als in

DOI: 10.5771/0023-4834-2018-1-15

Deutschland. Im Gerichtssaal beispielsweise liegen vor einem Richter keine Akten, sondern es stehen Bildschirme, auf denen neben dem Wortprotokoll auch die Beweismittel oder eine Nahaufnahme von dem gerade aussagenden Zeug*innen zu sehen sind. Die einzelnen Beweismittel sind auch im Richterzimmer auf dem Computer abrufbar. Das ist natürlich eine erhebliche praktische Erleichterung. Andererseits findet man sich durch eine elektronische Akte schwieriger durch als durch eine Papierakte. Vielleicht ist das aber auch nur eine altersbedingte Erscheinung.

Im Unterschied zu Hauptverhandlungen in Deutschland, in denen nur der prozessuale Ablauf festgehalten wird, wird beim IStGH der gesamte Inhalt der Verhandlung genauestens dokumentiert. Das hat eine ganze Reihe von Vorteilen. Durch die Wortprotokolle gibt es keine Unklarheit und keinen Streit darüber, was gesagt wurde; Wortprotokolle sind dadurch eine zuverlässige Tatsachengrundlage für die Beweiswürdigung und dienen als Basis für die Beratungen und Urteile. Außerdem können Zeug*innen in der Verhandlung korrekte Vorhalte gemacht werden. Im Ergebnis kann ich mich als Richter auch besser auf den Inhalt der Beweisaufnahme konzentrieren. Ein Nachteil ist natürlich, dass Wortprotokolle aufwendig und kostspielig sind. Konkret: bei der Erstellung eines Wortprotokolls helfen uns Übersetzer*innen, Stenograph*innen, und „court reporters“, die das Protokoll anhand der Tonbandaufzeichnung auf seine sprachliche Richtigkeit überprüfen. Das ist sicher nicht in Alltags- und Massenverfahren praktikabel. Angesichts der Bedeutung für die Öffentlichkeitsarbeit des IStGH sind die Wortprotokolle der Verfahren, die auf der IStGH-Webseite für alle zugänglich sind, aber von unschätzbarem Wert.

*Sie sprechen die Öffentlichkeitsarbeit des IStGH bereits an. Die Tätigkeit des IStGH ist von internationalem Interesse, und auch Richter*innen stehen häufiger im Fokus der medialen Aufmerksamkeit. Für wie wichtig halten Sie den Schwerpunkt des IStGH auf die Öffentlichkeitsarbeit?*

Natürlich ist die mediale Aufmerksamkeit beim IStGH groß. Als Richter muss man sich daran gewöhnen, dass die Anhörungen gefilmt werden. Auch geben Richter*innen regelmäßig Interviews, wenngleich die „eigenen“ Verfahren natürlich tabu sind. Obgleich ich nicht so weit gehen würde zu sagen, dass die Öffentlichkeitsarbeit – Stichwort „*outrach*“ – der Schwerpunkt ist, muss ich zugeben, dass sie ein unabdingbares Element unserer täglichen Arbeit ist, denn es geht letztlich auch darum, die Existenzberechtigung internationaler Strafgerichtshöfe darzulegen.

Dazu bedarf es auch maximaler Transparenz. Zum Beispiel wird, mit einer Verzögerung von 30 Minuten, der öffentliche Teil jeder Anhörung live im Internet übertragen. Des Weiteren werden Höhepunkte aus jeder Verhandlung in einem kurzen Videofilm öffentlich festgehalten; soziale Medien informieren über wichtige Ereignisse am Gericht. Pressemitteilungen und Zusammenfassungen der Endurteile informieren über den Inhalt wichtiger prozessualer Etappen. Durch eine mögliche Kenntnissnahme der Bevölkerung in den Tatortstaaten wird nicht nur die Legitimation erhöht, sondern auch die Transparenz der Verfahren gewahrt. Für alle Beteiligten am IStGH ist es wichtig, offen damit umzugehen, was man macht und wie die Verfahren ablaufen. Insofern ist auch das bereits erwähnte Wortlautprotokoll von großer Bedeutung für die Öffentlichkeitsarbeit. Durch diese Transparenz zeigt der IStGH, dass er nicht politischem Druck nachgibt, sondern sich an seine Vorschriften hält und von Einflussnahmen unbeeindruckt seine Arbeit macht.

II. Völkerstrafrecht in Zeiten von Krisen

Zurzeit wird über eine „Krise“ des Völkerstrafrechts diskutiert. Befindet sich das Völkerstrafrecht Ihrer Meinung nach in einer Krise? Wenn ja, wie könnte diese Krise überwunden werden?

Das Völkerstrafrecht befindet sich meiner Meinung nach nicht in einer spezifischen Krise, sondern allenfalls in einem permanenten Spannungsfeld gegenseitiger, gerade auch politischer Interessen. Außerdem befindet es sich noch in der Konsolidierungs- und Entwicklungsphase. Das Völkerstrafrecht als relativ junges Recht muss täglich seine Existenzberechtigung nachweisen – das muss die deutsche Rechtsordnung nicht. Für den IStGH bedeutet das, er muss sich durch seine Praxis immer wieder selbst bestätigen. Dabei ist zu bedenken, dass es vor ca. 20 Jahren noch völlig unklar war, ob der IStGH existieren wird und tatsächlich internationale Strafverfahren stattfinden werden, die die schwersten Verbrechen ahnden. Die Existenz des IStGH allein ist daher schon ein wesentlicher Fortschritt für die internationale Strafgerichtsbarkeit.

Dass das Projekt des IStGH nicht auf Antriebe reibungslos funktionieren würde, war klar, und dass das Projekt nicht ohne Gegenwind voranschreiten würde, ebenso. Solche internationalen Errungenschaften können nicht nur in einer Generation erfolgreich werden, sie brauchen Zeit und setzen die Geduld aller Beteiligten voraus. Immerhin hat der IStGH einen hohen Anspruch: Er möchte die jahrtausendalte Tradition der „Kultur der Straflosigkeit“ für jene schwersten Verbrechen beenden, für die früher niemand belangt wurde. Dass das kein leichtes und schnelles Unterfangen wird, war ebenso zu erwarten wie Rückschläge und politische Widerstände.

Wie kann der IStGH die Staaten denn von seinem Wert für die internationale Gemeinschaft überzeugen?

Wir können die internationale Gemeinschaft v.a. von unserem Wert überzeugen, indem wir so gut wie möglich unsere Arbeit machen, d.h. die uns übertragenen Verfahren nach unseren rechtlichen Regeln effizient durchführen. Alle am IStGH arbeiten ständig daran, die Verfahren fair, beschleunigt und effektiv zu gestalten. Erlauben Sie mir, folgende Momentaufnahme zu zeichnen: Im Jahr 2016 wurden drei erstinstanzliche Schuldsprüche verkündet (Bemba; Al Mahdi; Bemba et al). Derzeit laufen drei große Strafverfahren parallel (Laurent Gbagbo/Charles Blé Goudé; Ntaganda; Ongwen). Eine Vorverfahrenskammer hat vor Kurzem Ermittlungen in der Situation Burundi autorisiert, eine weitere Entscheidung zur Situation Afghanistan steht aus. In vier Fällen werden die Ansprüche von Opfern auf Wiedergutmachung behandelt (Lubanga; Katanga; Al Mahdi; Bemba). Neben sogenannten „interlocutory appeals“, eine Art Beschwerde zu Zwischenfragen, geht die Berufungskammer den Berufungen gegen Schuldsprüche, Strafzumessung und Anordnungen für die Wiedergutmachung in vier Fällen nach (Bemba; Bemba et al; Al Mahdi; Katanga).

Wie kann der IStGH Rückschläge in seinen Verfahren verhindern oder zumindest verringern, wenn die Kooperation mit Staaten schwer bis unmöglich ist?

Grundsätzlich ist der IStGH ohne eine Kooperation von Seiten der Staaten machtlos. Der IStGH hat keine Polizeikräfte, die vor Ort ermitteln und Zeug*innen ausfindig machen und befragen können. Entscheidend: Auch die Verhaftung und Überstellung von

Beschuldigten kann nicht von IStGH-Einsatzkräften vorgenommen werden. Alle diese Maßnahmen müssen von staatlichen Behörden im Rahmen staatlicher Kooperation mit dem IStGH vorgenommen werden. Insofern bestehen wir natürlich auf der uns im Römischen Statut zugesicherten vertragsstaatlichen Unterstützung, die v.a. bei den Vorarbeiten der Verfahren und der Verhaftung und Überstellung von Beschuldigten so wichtig ist, zugegebenermaßen aber leider oftmals fehlt. Wir sind auf echte Unterstützung seitens der Staaten angewiesen und nicht auf politische Deklarationen, die keine Konsequenzen für die Arbeitsfähigkeit des Gerichtshofs haben. Hierfür ist in einem großen Maße diplomatisches Geschick bei der Kooperation mit Staaten wichtig.

III. Geschlechtsbasierte Verbrechen und Schutz von Opfern

Das Römische Statut wurde und wird für seinen Schwerpunkt in Bezug auf Gender gelobt. Nach dem ersten Urteil des IStGH im Fall Lubanga, das dafür kritisiert wurde, keine geschlechtsbasierten Verbrechen angeklagt und verurteilt zu haben, scheint es, als ob der Schwerpunkt des Statuts nun auch in die Praxis umgesetzt wurde. Wie sehen Sie diese Entwicklung generell?

Ich stimme zu, dass die Strafverfolgung geschlechtsbasierter Verbrechen zunehmend eine wichtige Stellung in völkerstrafrechtlichen Verfahren einnimmt. Am IStGH wurde das von der Anklagebehörde bereits in den Katanga/Ngudjolo- und Bemba-Verfahren praktiziert. Auch der prozessuale Aspekt ist wichtig, denn es gelten besondere Regeln. Regeln 70 und 71 der Verfahrens- und Beweisordnung legen spezielle Beweisregeln in Fällen von sexualisierter Gewalt fest. So kann etwa ein angebliches Einverständnis des Opfers grundsätzlich nicht aus dem Fehlen von Widerstand gegen die sexuelle Gewalt gefolgert werden, und die Beweiserhebung über das frühere oder spätere Sexualverhalten des Opfers ist grundsätzlich nicht zulässig. Diese Regeln, die auf Erkenntnissen der Viktimologie beruhen, sind eine positive Entwicklung im internationalen Strafrecht.

Sehen Sie die erhöhte und vermehrte Beteiligung von Opfern an den Verfahren vor dem IStGH als eine positive Entwicklung? Was sind die Herausforderungen und Hindernisse, wenn sich viele Opfer beteiligen?

Die erhöhte Beteiligung sehe ich als eine positive Entwicklung. Wichtig ist, dass die Vorschriften so flexibel ausgestaltet sind, dass ein faires Verfahren gewährleistet bleibt. Der bzw. die vorsitzende Richter*in hat die Aufgabe, sie mit Leben auszufüllen und einen Ausgleich zwischen den Rechten der Angeklagten und den Opferinteressen herbeizuführen.

Die größte Herausforderung ist sicherlich die Vielzahl der Opfer, die sich an solchen internationalen Strafverfahren beteiligen. Das ist naheliegend, letztlich haben schwerste Massenverbrechen oft Tausende Opfer zur Folge. Um Ihnen ein paar Beispiele zu geben: Im Bemba-Verfahren beteiligten sich 5.229 Opfer; momentan sind es im Ongwen-Verfahren 4.100, im Ntaganda-Verfahren 2.131. Ihr im Statut verbürgtes Recht auf Verfahrensbeteiligung kann man ihnen nicht verwehren, „weil es zu viele sind“. Gleichzeitig ist klar, dass eine Nebenklage wie in Deutschland mit dem Recht auf einen Anwalt für jedes einzelne Opfer nicht geht, denn dann müssten wir den Gerichtssaal in das Amsterdamer Stadion verlegen. Die logistischen und rechtlichen Herausforderungen der hohen Opfer-

zahl meistern die zuständigen Strafkammern, indem sie die in der Kanzlei spezialisierte „Victims Participation and Reparation Section“ anweisen, die Anträge auf das Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen, vor allem die Opfereigenschaft als solche, vorab zu prüfen, und für die am Verfahren zugelassenen Opfer einen oder mehrere sogenannte „common legal representative“ zu bestellen, die die Interessen aller oder einzelner Gruppen von Opfern vertreten.

Sollten Opfer im Gerichtssaal, etwa als Zeug*innen, auftreten, muss der IStGH seine Verpflichtungen zum Zeug*innen- und Opferschutz erfüllen. Erst in der Praxis sieht man, was es bedeutet, Zeug*innen, z.B. aus Afrika, nach Den Haag zu laden. Die Betroffenen brauchen in der Regel begleitende Personen und eine umfassende Betreuung: Das betrifft z.B. die Beantragung der Reisedokumente und der Visa und geht bis zur Erstellung von Ernährungsplänen. Besonders wichtig ist die Behandlung von Ängsten und Traumata, die bei vielen Zeugen*innen vorliegen. Daher ist auch eine psychologische Betreuung am Gerichtshof notwendig. Die Unterstützung durch Mitarbeiter*innen der in der Kanzlei ansässigen Spezialabteilung, der „Victims and Witness Unit“, ist in dem Bereich unverzichtbar. Im Gerichtssaal ist es meine Aufgabe als Richter, den Betroffenen soweit wie möglich ihre Unsicherheit und ihre Ängste zu nehmen.

Denken Sie, dass Völkerstrafverfahren, die in Deutschland stattfinden, vom IStGH lernen können, wenn es um die Beteiligung von Opfern geht?

Ich belehre nicht gerne. Ich kann nur aus meiner praktischen Erfahrung am IStGH berichten, wie es hier gehandhabt wird. In Deutschland kann man sich dann anschauen, ob und inwieweit diese Art der Durchführung der Verfahren, wie wir sie hier in Den Haag betreiben, auch bei deutschen Strafverfahren möglich ist. Dabei darf natürlich nicht vergessen werden: Der IStGH ist personell und logistisch ungleich besser ausgestattet als ein Landgericht in Deutschland.

Frauen sind in Fällen vor dem IStGH und anderen internationalen Strafgerichtshöfen bis jetzt v.a. als Opfer in Erscheinung getreten, obwohl auch sie Völkerrechtsverbrechen begehen. Woran liegt das Ihrer Meinung nach?

Bisher gab es zu wenig Fälle, als dass sich ein repräsentatives Bild daraus ableiten lässt. Dennoch möchte ich darauf hinweisen, dass gegen Simone Gbagbo, Ehefrau von Laurent Gbagbo, ein Haftbefehl ausgestellt worden ist. Auch verweise ich auf das Verfahren gegen Biljana Plavšić am Jugoslawientribunal. Meines Erachtens resultiert die fehlende oder geringe Verfolgung und Verurteilung weiblicher Täterinnen durch internationale Strafgerichte daraus, dass weltweit die gehobenen Positionen in der Politik und in den militärischen Einheiten bisher nach wie vor vornehmlich von Männern bekleidet sind. Diese Machtpositionen sind anfälliger für die Begehung von schwersten Verbrechen, wie sie das Römische Statut kodifiziert.

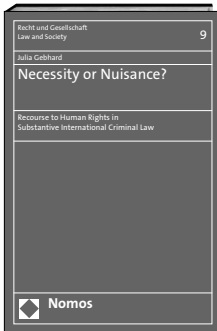
Worin sehen Sie die besonderen Herausforderungen, sexualisierte Gewalt strafrechtlich zu verfolgen? Wie können Opfer dieser Verbrechen in internationalen Strafverfahren unterstützt werden?

Es bestehen besondere Herausforderungen, wenn es um die strafrechtliche Verfolgung von sexualisierter Gewalt geht. Diese Form von Gewalt ist für die Betroffenen besonders belastend. Das Thema ist nach wie vor tabuisiert, und es fällt den Opfern schwer, darüber zu sprechen. Das erschwert es oftmals bereits, Zeug*innen zu finden, die bereit sind, vor

dem Gerichtshof auszusagen. Die besonderen Herausforderungen hängen allgemein aber vom Thema sexualisierter Gewalt als solchem ab und sind nicht nur bei internationalen Verfahren vorzufinden. Den Zugang zu Opfern von sexualisierter Gewalt im Gerichtssaal zu finden, ist überall auf der Welt schwer und hängt regelmäßig davon ab, wie sensibel die Beteiligten mit den Betroffenen umgehen. Wie erwähnt, werden Opfer, gerade auch die sexualisierter Gewalt, beim IStGH psychologisch betreut. Es gibt auch Vorschriften, welche die Befragung so wenig belastend wie möglich gestalten sollen. Das alles sind Maßnahmen, um Sekundärviktimisierungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Denken Sie, dass der IStGH über die konkreten Fälle hinaus auch allgemein zur Gendergerechtigkeit beitragen kann, und was ist die Rolle des Gerichtshofs für die Prävention solcher Verbrechen?

Unseren Beitrag können wir v.a. durch unsere Arbeit und gute Urteile leisten. Trotz aller Kritik bekommen wir auch viel positives „Feedback“, insbesondere von NGOs. Sie haben nicht nur bei der Gründung des IStGH eine herausgehobene Stellung eingenommen, sondern spielen auch in den Strafverfahren eine Rolle, z.B. als Informationsgeberinnen in Berichten und amicus curiae-Schriftsätzen, oder als Vermittlerinnen zwischen Zeug*innen und Gericht. Ein positives Feedback motiviert natürlich. Für uns als Richter*innen bedeutet dieser Vertrauensvorschuss aber auch eine Verpflichtung. Ich persönlich bin trotz aller Probleme und Widerstände fest davon überzeugt, dass es sich am Projekt IStGH zu arbeiten lohnt und der Gerichtshof einer positiven Zukunft entgegenblickt.



Necessity or Nuisance?



Recourse to Human Rights in Substantive International Criminal Law

Von Dr. Julia Gebhard

2018, 296 S., brosch., 74,- €

ISBN 978-3-8487-4427-5 | eISBN 978-3-8452-8644-0

(Recht und Gesellschaft – Law and Society, Bd. 9)

nomos-shop.de/30446

Welche Rolle spielen Menschenrechte in der Auslegung und Anwendung des materiellen Völkerstrafrechts? Die Studie geht dieser Frage nach mit einer dogmatischen Analyse, kritischer Rechtsprechungsexegese sowie mit einer empirischen Untersuchung, die auf Gesprächen mit Richterinnen und Richtern beruht.



Unser Wissenschaftsprogramm ist auch online verfügbar unter:
www.nomos-elibrary.de

Portofreie Buch-Bestellungen unter

www.nomos-shop.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos